

## Eine Taxordnung für die Stadt Dillingen vom 3. Dezember 1790

„... mit mehr an gebühren zu fodern oder zu nehmen als hiedurch erlaubt wird.“

Von Wolfgang Wüst

### 1. Einleitung

Taxordnungen verweisen neben Kanzleiordnungen<sup>1</sup> auf den jeweiligen Entwicklungsstand der Verwaltungsorganisation im Hochstift Augsburg und andernorts. Sie lassen außerdem das Bemühen des Landesherrn erkennen, einer willkürlichen Einnahmep Praxis seiner Beamtschaft Einhalt zu gebieten, die immer wieder zu Korruptionsklagen und zu einer Benachteiligung jener mit der Schriftlichkeit wenig vertrauten Bevölkerungskreise geführt hatten. So verfügte bereits die päpstliche Kanzlei im 13. Jahrhundert, daß ihre Sekretäre (*scriptores*) bei falscher Bemessung der Amtsgebühren mit Exkommunikation zu rechnen hätten – eine kirchliche Strafe, die natürlich auch den Verlust der weltlichen Amtsfunktionen nach sich zog<sup>2</sup>. Im Hochstift Augsburg regelte eine seit dem 23. Juni 1742 gültige Festlegung aller Amtssporteln Gebührenmißbrauch dagegen folgendermaßen: „Sollte wider unsere bessere zuversicht sich jemand unterfangen, dieser unserer gnädigsten vorschrift entgegen zu handeln (. . .) so soll der uibertreter für das erstemal das zweyfache der partey zurückzugeben schuldig seyn, auf den zweyten und fernern uibertretungsfall aber nebenbey mit einer fißkalischen strafe von zwainzig gulden und nach befindung der umstände mit einer noch strengeren ahndung unruksichtlich angesehen werden.“

<sup>1</sup> Zur Edition hochstiftischer Kanzleiordnungen vgl. u. a.: Hans Eugen Specker, Die Kanzleiordnung Fürstbischof Julius Echters von 1574 (Würzburger Diözesan-Geschichtsblätter 35/36 = Festschrift für Theobald Freudenberger zum 70. Geburtstag) 1974, S. 275–317.

<sup>2</sup> „Circa salarium scriptorum duximus providendum, quod scriptores pro litteris, quas scripserint, ultra taxationem infrascriptam nichil exigant vel eciam sponte oblatum recipiant; et si quis contrafecerint, dans et recipiens excommunicacionis sententia sint astricti“ (Taxa cancellariae apostolicae, 1254–1258). Vgl. Michael Tangl, Das Taxwesen der päpstlichen Kanzlei vom 13. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts (MIÖG XIII) 1892, S. 75 ff.

In der benachbarten Markgrafschaft Burgau und in den vorderösterreichischen Ländern ging man seit 1785 noch rigoroser vor. Dort wurde nicht nur „gesez- und ordnungswidrige(r) bezug (...) schärfestens anmit untersagt, sondern auch ausdrücklich erklärt, daß die (...) poena quadrupli auf den fall solcher unerlaubten diäten, übertriebenen schreibgebühren und siegelgelder oder deren unrichtigen verrechnung (...) werde beigelegt werden“<sup>3</sup>.

Das Barockzeitalter mit einem auch im Hochstift Augsburg verbreiteten Gaunertum<sup>4</sup>, das sich nicht nur auf gesellschaftliche Randgruppen beschränkte, ließ offenbar drastischere Amtsstrafen auch innerhalb der Beamtenschaft nicht mehr zu.

Aufklärung der Bevölkerung erschien da als geeigneterer Schritt, möglichem Amtsmissbrauch Einhalt zu gebieten. Landesherrliche Verordnungen erschienen deshalb im 18. Jahrhundert meist in gedruckter Form und fanden somit stärkere Verbreitung. Außerdem wurde die Taxordnung von 1790 vor dem Dillinger Rathaus „zu jedermanns wissenschaft“ angeschlagen, und jedem hochstiftischen Bürger stand es frei, „einen abdruck davon auf unserer regierungskanzley gegen die gebühr abzulangen, damit er solcher gestalt seine für jeden fall abzuführen habende gebühr selbst einzusehen vermöge“<sup>5</sup>.

Bemühungen, Kanzleikosten zu normieren und Amtsmissbrauch bei der Gebührenregelung zu verhindern, setzten allerdings vor der Publizierungspraxis von Taxordnungen mit der Einführung des Siegel- und Stempelpapiers ein. Mit einem Generalmandat vom 6. November 1691 wurde unter Fürstbischof Alexander Sigmund von Pfalz-Neuburg (1690–1737) diese Regelung erstmals im Hochstift Augsburg eingeführt. Normiert wurden zunächst fünf Gebührensätze unter einem Gulden, womit das Hochstift noch vor seinen größeren

<sup>3</sup> Archiv des Bistums Augsburg (ABA), BO 1563; Staatsarchiv Neuburg a. D. (StAND), Vorderösterreich, Akten 1476.

<sup>4</sup> BayHStA, Hochstift Augsburg, NA, Akt 650a (= „Ordnung deß hochfürstlichen hochstifts Augspurg wie (...) gegen in- als außländische bettler, vaganten und ander herrenloses gesindel zu verfahren und sich zu verhalten seye“, 1720/21); BayHStA, Hochstift Augsburg, NA, Akt 837 (Prozeß gegen Matthias Klostermayer aus Kissing, „vulgo der bayerische Hiesel genannt“, und dessen 17 Komplizen, 1769–1777). Zur Auswertung derartiger Quellengattungen: Friedrich Christian Benedict Avé-Lallemant, *Das deutsche Gaunertum in seiner sozialpolitischen, literarischen und linguistischen Ausbildung zu seinem heutigen Bestande*, 1. Teil, Wiesbaden 1858; Carsten Küther, *Räuber und Gauner in Deutschland. Das organisierte Bandenwesen im 18. und frühen 19. Jahrhundert* (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 20) Göttingen 1976.

Für den Bereich der Beamtenschaft führte dieser Sachverhalt zu der extremen These, daß das frühmoderne Manufakturwesen nur infolge einer sich daraus ergebenden Korruptionsquelle für die landesfürstlichen Amtsträger entstanden sei.

<sup>5</sup> ABA, BO 1563.

Nachbarstaaten jene für zwei Jahrhunderte verbreitete Form moderner Tax-erhebung eingeführt hatte<sup>6</sup>.

Bischöfliche Kanzleigebühren der frühen Neuzeit orientierten sich daneben in erster Linie an den Amtsnotwendigkeiten des Alltags und an den rechtlichen Möglichkeiten des Ancien Régime. Das konnte zu einer Benachteiligung beispielsweise der Juden führen, die häufig die doppelte Tax zu entrichten hatten; das führte aber andererseits auch zu einer an philanthropischen Idealen der Aufklärungsepoche orientierten Sozialpolitik, wenn z. B. bei der Ausstellung von Handwerkszeugnissen von „armen unvermöglichen lehrjungen nichts abgenommen werden“ sollte. Starrer dagegen erschienen spätere „stempelsätze“, wie sie nach der Säkularisation die bayerische Verwaltung in Schwaben einfuhrte. So gliederte sich die „provisorische taxordnung“ des Königreichs Baiern von 1810/18 in zwölf Klassenstempel. Die neu etablierten Regierungsbehörden – inklusive des Oberdonau- und Illerkreises, in denen das Hochstift Augsburg im wesentlichen aufgegangen war – taxierten nach einem Sportelschema, das sich von der billigsten 3-Kreuzer-Klasse (1. Klasse) bis zur Höhe von 200 Gulden (12. Klasse) differenzierte<sup>7</sup>.

Die erste Kategorie umfaßte dabei das weite Feld der Ausfertigungen in Partei- und Prozeßsachen, der jährlichen Vormundschaftsrechnungen, der gerichtlichen „Citationen“ oder der Reise- und Wanderpässe; die teuerste beschränkte sich auf Adelsdiplome für den Fürstenstand<sup>8</sup>.

Richtete sich der sogenannte Klassenstempel nach der Verschiedenheit der zu bearbeitenden Materien, so galt daneben in der bayerischen Verwaltung ein noch in hochstiftischer Zeit nicht so strikt angewandtes Gradationsprinzip, dem „alle urkunden, instrumente und schriften, welch auf eine bestimmte summe geldes oder einen bestimmten geldwerth lauten, unterworfen“ waren. Die Höhe

<sup>6</sup> Reinhard H. Seitz, Bayerisches Siegel- und Stempelpapier (Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern 11/1) 1965, S. 17–26. Demnach führten die hochstiftischen Nachbarstaaten Stempelpapiere u. a. wie folgt ein: Reichsstadt Augsburg (1707), Fürstentum Oettingen-Oettingen (1707), Fürstentum Pfalz-Neuburg (1709), Fürststift Kempten (1718) sowie die Grafschaft Oettingen-Wallerstein (1743).

<sup>7</sup> Unter Einbeziehung der säkularisierten Gebiete wurde erstmals am 1. 3. 1805 eine gesamtbayrische Stempelordnung erlassen, die durch spätere „Erläuterungen“ kontinuierlich ergänzt werden sollte. Vgl. Regierungsblatt von 1805, S. 401. In der Zeit vom 21. 6. 1808 bis 23. 9. 1810 war bei der Kreiseinteilung noch der Lechkreis beteiligt, der das Mittelstück des säkularisierten Bischofstaates umschloß. Vgl. zur kartographischen Darstellung der bayerischen Verwaltungsorganisation zu Beginn des 19. Jahrhunderts: Wolfgang Zorn (Hg.), Historischer Atlas von Bayerisch-Schwaben, Augsburg 1955, S. 38–41.

<sup>8</sup> Joseph Schwemmer, Provisorische Taxordnung des Königreiches Baiern in Beziehung auf die Verhandlungen der nicht kontentiosen Gerichtsbarkeit, Kempten 21818. Die Ergebnisse dieser Taxordnung zog der Augsburger Stadtgerichtsprotokollist aus den Akten der Regierungsregistratur des Oberdonaukreises in den seit 1818 gültigen Grenzen. Schwemmer recherchierte im Auftrag des Finanzministers Franz von Krenner.

der Amtsgebühren verdoppelte sich, beginnend mit 3 Kreuzern, zu den zu verbriefenden Geldsummen, die sich ihrerseits in Fünzigerschritten bis 100 Gulden, danach in Hunderterschritten und ab 1000 Gulden in Tausenderabschnitten maximierten. Das bischöfliche Taxsystem kannte dagegen noch ein Gebührenlimit, wenn für hinterlegte Barschaften z. B. „von tausend gulden und soviel es immer darüber seyn mag, ein für allemal, ohne weiteren abzug“ der Oberwert von 1 Gulden 20 Kreuzer berechnet wurde<sup>9</sup>.

## 2. Dillinger Stadtämter

Als die Taxordnung 1790 erlassen wurde, waren am bischöflichen Hof- und Regierungssitz in Dillingen auf der Ebene der Mittel- und Unterbehörden, für die diese Regelung ja in erster Linie zur Anwendung kam, circa 30 hochstiftische Beamte im säkularen Bereich tätig. Hofrat Freiherr Marquard von Hornstein leitete in seiner Eigenschaft als Stadtpfleger<sup>10</sup>, ähnlich wie der Augsburger Rentmeister, die innerstädtischen Befugnisse. Seit dem 17. Jahrhundert zählten er und der Stadtammann zu den ständigen Mitgliedern im Stadtrat, dem „Senatus Dillingae“<sup>11</sup>. Die Mehrzahl der vorgeschriebenen Gebührensätze galten deshalb für das Pfleg- oder Rentamt, dem neben Armenkasse und Waisenhaus als zweitwichtigstes städtisches Amt die Stadtammannschaft unter Johann Ludwig Schaflizel beigeordnet blieb. Dem Ammann unterstanden als fiskalisch einträglichste Aufgaben die Einforderung der Abzugs- und Nachsteuern, der Wein- und Bierumgelder und Fleischsteuer sowie die Vergabe von

<sup>9</sup> ABA, BO 1563.

<sup>10</sup> Als Hofrat und Hofkammervizepräsident (letzteres von 1774–1802) übte er auch in den Zentralbehörden entscheidenden Einfluß aus. Vgl. Wolfgang Wüst, Die Hofkammer der Fürstbischöfe von Augsburg. Ein Beitrag zum Verwaltungs- und Regierungsstil geistlicher Staaten im 18. Jahrhundert (Zeitschrift des Hist. Vereins für Schwaben 80) 1986.

<sup>11</sup> Ernst Krebs, Verfassung und Verwaltung der Stadt Dillingen unter der Regierung des Hochstifts Augsburg (1258–1802), Dillingen 1949, S. 24 ff.; Friedrich Zoepfl, Ein Blick auf die Geschichte der Stadt Dillingen, in: Geschichte der Stadt Dillingen a. d. Donau und ihres Gymnasiums 1550–1950, S. 5–32. Einen sehr gut strukturierten Beitrag zum kulturellen Leben Dillingens am Ende der hochstiftischen Ära bietet darüber hinaus: Herbert Rösch, Johann Michael Sailer und seine Zeit (JHVD 84) 1982, S. 13–46.

Billiard-, Tabak-, Huckler-, Krämer- und Bäckerberechtigungen, wobei Billiard- und Tabaklizenzen das Spektrum der traditionellen Ehaftsgewerbe im Zeitalter des Merkantilismus ergänzten<sup>12</sup>.

Stadtknecht, Rechner und „Weinzieher“ leisteten dem Ammann bei der Erfüllung seiner Aufgaben Hilfestellung. Außerdem galten die Bestimmungen der Taxordnung für die Dillinger „Oberpolizey-Kommission (J. U. L. Cölestin Schmid als Kommissär, Nikolaus Platzer als Aktuar) für das Burgpflegeamt, das 1790 mit dem Stadtpflegeamt in Personalunion stand, für den Hofkasten (4 Beamte), für das Hofbräuamt (2 Beamte), den Bauhof (4 Beamte) sowie für das Hospitalpflegeamt (Johann Nepomuk Schürt<sup>13</sup> als Pfleger, J. U. L. Joseph Müller als „Kassern-Kommissär“). Für das Bürgermeisteramt (2 Beamte) waren als Folge eines deutlich erkennbaren Bemühens seitens des Landesfürsten, die städtische Verwaltung vollkommen unter seine Souveränität zu stellen, hochstiftische Kanzleivorschriften ebenfalls verbindlich. In einer Wahlordnung des Jahres 1739 wurde die politische Ohnmacht der beiden Bürgermeister denn auch festgeschrieben, indem bei Wahlen zum Dillinger Rat drei bischöfliche Beamte (Stadtpfleger, Stadtmann und Ratskonsulent) das Präsidium führten<sup>14</sup>. Demzufolge erhielten hochstiftische Beamte in ihrer Funktion als Bürgermeister oder Ratsmitglieder auch ein Salär aus der Stadtkasse. So vergütete man Johann Sebastian Waibel als Ammann 1744/45<sup>15</sup> für seine Gemeindeverpflichtungen 40 fl und Amtsbürgermeister Johann Michael Selb im gleichen Zeitraum 50 fl. Bei besonderen Anlässen wie dem Dreikönigstag oder dem St. Elisabeth-

<sup>12</sup> StAND, Augsburg Pflegämter, Nr. 2653. Vgl. zur hochstiftischen Wirtschaftsentwicklung: Wolfgang Zorn, Das Hochstift und der Merkantilismus (JABG 3) 1969, S. 95–107.

In einer „Kameral-Stuk Rechnung von letzten Hornung (= Februar) 1801 bis 1802“ sind beim Stadtmann auf der Einkommenseite folgende Haushaltstitel ausgeworfen:

1. Abzug und Nachsteuer	1013 fl. 49 Kr 3 Hl
2. Weinumgeld und Aufschlag	696 fl. 31 Kr 5 Hl
3. Fleischakzis	188 fl. 31 Kr – Hl
4. Hukl-, Kramerey- und Tabaksgerechtigkeiten	120 fl. – Kr – Hl
5. Frevel und Strafen vom Amt dictirt	118 fl. 15 Kr – Hl
6. Brandwein Gerechtigkeiten	19 fl. – Kr – Hl
7. Bräustätt-, Bierzapfen-, Brandwein- und Taffernschank, auch Billards Gerechtigkeiten	14 fl. – Kr – Hl
8. Bakgerechtigkeiten	13 fl. – Kr – Hl
9. Restanten	10 fl. – Kr – Hl

Summa 2193 fl. 7 Kr – Hl

Der Rechnungssteller verzählte sich allerdings um 1 Gulden, da er die Summe von 2192 fl 7 Kr errechnete.

<sup>13</sup> BayHStA, Amtsbücherei Z 90. Die Zahlenangaben zu den einzelnen Ämtern beziehen sich auf das Jahr 1802, da die früheren Hofkalender gerade im Bereich des Hilfs- und Außenpersonals Ungenauigkeiten aufweisen. ABA, Handschrift 72b.

<sup>14</sup> StadtA Dillingen, Ratsprotokoll vom 19. November 1748.

<sup>15</sup> Das städtische Rechnungsjahr begann jeweils am Dreikönigstag.

Tag (2. Juli), an denen für städtische Festbanketts 33 fl Mahlgeld zusätzlich gereicht wurden, gibt die Kostenverteilung auch Aufschluß über die Rangstufen innerhalb der Dillinger Beamtschaft. „Vor die mahlzeit in festo 3 regum, wofür zur ersparung grösserer unkhösten das gelt, wie von langen jahren her gegeben, benantlich Sr. Excellenz herrn statt-pfleeger, herrn stattaman, 2 herren burgermeister, 2 bauherrn, rathsconsulenten, jedem 3 fl, den übrigen 8 rathsverwanthen, jedem 1 fl 20 Kr<sup>16</sup>.“

Außerhalb der hochstiftischen Dienste standen, zumindest in folge getrennter Rechnungsführung formal gesehen, die „Stattdiener“, für die aber die Taxordnungen ebenfalls Gültigkeit hatten. Sie konnten sowohl als zahlende Personen z. B. bei Verbriefungen aller Art, bei Hochzeiten oder Straffällen oder auch als Nutznießer mit bischöflichen Gebührenordnungen in Berührung kommen. Letzteres war vor allem bei der Mithilfe für Erbteilungen und Güterinventarisierungen gegeben, wofür pro Tag 20 Kreuzer gereicht wurden. Zu den Stattdienern zählten 1744/45 in Dillingen insgesamt 23 Personen. Darunter befanden sich als Handwerker je ein Werkmeister, Maurermeister, Brunnenmeister und Uhrmacher als Forst- und Flurwächter je ein Holzwart, Grasschneider und Eschay, als Stadtbeamte je ein Bettelvogt, Stadtknecht, Weinzieher und Kornmesser, Marktrichter, Totengräber, Wachtmeister, Nachtwächter und mehrere Hebammen, als Torwächter der „Oberthorwarth“, „Capucinerthorwarth“ und der „Leederthorwarth“ und als Zöllner schließlich zwei Beamte an der Donaubrücke und „beym Aichhaus“<sup>17</sup>.

### 3. Die Pfleg- bzw. städtischen Rentämter

Taxordnung und Aufgabenspektrum in hochstiftischen Behörden standen naturgemäß in enger Verbindung. Allerdings waren Pflegern und Ammännern überdies eine Reihe von Pflichten aufgebürdet, die als sittliche Verhaltensnormen oder als interne Dienstgeschäfte nicht in das Schema der Taxordnungen gepreßt werden konnten. So war jeder bischöfliche Pfleger gehalten, „daß er nit nur allein die fleissige obsorg trage, damit die unterthannen bey der catholischen religion erhalten und einen christlichen wandl fürhen, (sondern daß) er die gottesdienste wenigst an sonn- und feyrtäg fleissig besuchen und von allen sünd und lasteren sich enthalten“ solle.

An konkreteren Aufgaben entfielen auf die Pfleger die Überprüfung der herrschaftlichen Urbare und Salbücher und ihre Fortschreibung. Die dazugehö-

<sup>16</sup> StadtA Dillingen, Kammerrechnung („alleß einnehmen unndt außgebenß bey gemeiner statt Dillingen“) 1744/45, S. 51. Außerdem wurden für den „Martins Wein“ an städtische Bedienstete 21 fl 56 Kr bezahlt.

<sup>17</sup> StadtA Dillingen, Kammerrechnung von 1744/45, S. 46–49.

rigen Akten waren „in gutter ordnung beständig zu erhalten, folglich dann die zu einer materi gehörige acta in einem fasciculum zu colligiren, ordentlich und chronicé aufeinander zu registrieren und den jnnhalt eines jeden stucks ausserlich mit wenig (worten) anzumerckhen“<sup>18</sup>.

Über alle einlaufenden und auslaufenden Schreiben waren Generalregister zu führen, die abschriftlich an die Hofkammer geschickt werden mußten, damit „mann auch allda wenigst uberhaupts wüssen möge, was für acta bey jedem amt sich befinden, umb nöthigenfalls auch sich deren bedienen zu können“<sup>19</sup>.

In dem Bereich der Besitzstandswahrung fiel außerdem die Aufsicht über Zehent- und Kornabgaben. Sie sollte vom Pfleger „ohne partheylichkeit und ausnemmung einiger gunstgaab, beykauf etc. besorget“ werden. Neben quantitativer Obsorge mußten auch Gütekontrollen durchgeführt werden, da „alle getraydtgefall und -gülthen in gutter schrankenmässiger qualität“ abzuliefern waren. Dazu mußten die Pfleger zusammen mit den Kornmessern<sup>20</sup> die Getreidekästen regelmäßig visitieren. Auch war es verboten, die Kastenschlüssel „denen scribenten anzuvertrauen“, da die Pfleger persönlich die Kontrollen durchführen sollten.

Die Pfliegerverwalter waren ferner gehalten, die Verträge des Hochstifts mit benachbarten Reichs- oder Landständen in ihren Amtssprengeln zu überprüfen und insbesondere „auf die land- und all andere gränzen und marckhung gute obacht zu haben“<sup>21</sup>. So war z. B. der Füssener Stadtvogt gehalten, wenn „einige original documenta, sonderbar mit verglich benachbarter, sie mögen uns oder unser hochstift immediate oder unsere unterthanen betrefen, entweder wirklich bey dem amt vorhanden sind oder in das künftige errichtet werden, solche in originali jederzeit nacher Dilingen zu schicken, allda in archivo zu reponiren, hingegen aber abschriften hievon sowohl beym probstamt (...) als auch in registratura zu Dilingen an seine behörde beyzulegen“<sup>22</sup>. Die dreifache Ausfertigung solchgearteter staatsrechtlicher Verträge dokumentiert bereits rein äußerlich den hohen Stellenwert dieser Mittelbehördenaufgabe für die Landesregierung. Bei Streitigkeiten in diesem Bereich oder unter hochstiftischen Gerichts- und Grundholden mußte vom Pfliegamt eine Ladung an die streitenden Parteien erfolgen. Im Amt war zunächst die Klage zu Protokoll zu bringen und anschließend verlaß der Pfleger die Klagschrift der beklagten Partei „und

<sup>18</sup> BayHStA, Hochstift Augsburg, NA, Akt 693 (= Dienstvertrag mit dem Aislinger Pfliegerverwalter Gall[us] Joseph Contamin vom 23. August 1763), §§ 1,4.

<sup>19</sup> Ebenda, § 6.

<sup>20</sup> Beide Beamte verwahrten je einen Schlüssel zu den Zehentspeichern.

<sup>21</sup> BayHStA, Hochstift Augsburg, NA, Akt 693, § 10. Der neunte Artikel der Taxordnung von 1790 spricht diesen Bereich an.

<sup>22</sup> BayHStA, Hochstift Augsburg, NA, Akt 693, § 8 (= Dienstvertrag mit dem Füssener Propst Erasmus Anton Schmid vom 4. Dezember 1790).

zwar zu Vermeidung ohnnöthiger gezänckhs nach abtritt und also in abwesenheit deß klägers<sup>23</sup>. Die Entgegnung der Gegenpartei wurde darauf dem Kläger vorgetragen und die Replik des Klägers ebenfalls protokolliert. Erst jetzt konnte ein Urteil gefällt werden. Bei Hochgerichtsfällen war zuvor allerdings „an unsere nachgesetzte regierung ausführlich zu berichten und beschaydt einzuholen“.

Die Protokollführung bildete sicherlich einen Schwerpunkt der Pfleramts-tätigkeit, da neben Gerichtssachen auch bei „straffällen, bey kauf-, tausch-, ubergaab und dergleichen handlungen jederzeit ein ordentliches prothocollum zu halten“ war<sup>24</sup>. Außerdem kontrollierten Pfleger Maße und Gewichte, visitierten die Mühlen und erhoben Fleisch- und Brotsteuern. Sie beobachteten feuerpolizeiliche Bestimmungen vor allem in Orten mit ausgeprägter Flachsverarbeitung<sup>25</sup>, achteten auf die Einhaltung von Jagd- und Forstordnungen oder auf die Vagantenbestimmungen. „Zur verbesserung der wein- und bierumbgelter (war) solche vorsorg zu tragen, damit alle besorglicher unterschläuf (. . .) und betriegerey zeitlich auch mit ernst declinieret werde<sup>26</sup>.“ Ferner war das Nachsteuerwesen, alle Laudemialangelegenheiten und Entlassungen aus dem bischöflichen Leibeigenschaftsverband durch Ausstellung von Manumissionen durch die Pfleger zu regeln. Die Laudemien sollten dabei „nach erfolgten todtfall eines jeden erb-zinss-manns und antritt dessen successoris längstens jinner 6 wochen in conformität bereits hinausgegebenen regulativj ad dictandum gehorsamst einberichtet“ werden<sup>27</sup>.

Anlaß zur Sorge bot wiederholt der Umgang mit hinterlegten Geldern, der bis zu 1 Gulden 20 Kreuzern taxiert wurde und der wie in Schretzheim maximale Sicherheitsvorkehrungen voraussetzte. Die „erfahrnuß bezeuget wie schlecht bis dato (. . .) mit denen bey amt depositierten gelteren gehaußet worden, also hat er, pfleregverwalter, hierinnfalls fleißig obsorg zu tragen, und befehlen hiermit ernstlich, das dergleichen rechnungen (. . .) an unsere nachgesetzte regierung zur revision eingeschückhet“ werden sollen<sup>28</sup>.

Unberücksichtigt blieben in der Taxordnung jene Pfleramtsbefugnisse, die behördenintern bzw. in Zusammenarbeit mit den Regierungsstellen erledigt werden mußten. Hierzu zählte das Rechnungswesen. Jede Mittelbehörde war angewiesen, daß sie ihre Einnahmen- und Ausgabenbilanz „ordentlich führe,

<sup>23</sup> BayHStA, Hochstift Augsburg, NA, Akt 693, § 12 (Dienstvertrag mit G. J. Contamin).

<sup>24</sup> Vgl. dazu den ersten und siebten Artikel der Taxordnung von 1790.

<sup>25</sup> Zur Bedeutung der Flachsverarbeitung als bäuerlicher Nebenerwerb u. a.: Walter Pötzl/Horst Gutmann, Das Staudenhaus aus Döpshofen (Beiträge zur Heimatkunde des Landkreises Augsburg 9) Augsburg 1985, S. 120ff.

<sup>26</sup> BayHStA, Hochstift Augsburg, NA, Akt 693, § 28 (Dienstvertrag mit Contamin).

<sup>27</sup> Ebenda, § 24.

<sup>28</sup> Ebenda, § 18.

zu dem endte auch accurate manualire<sup>29</sup> mit beysetzung deß dati und deren nāmen, so etwas bezallt oder von ihme erhalten haben“. Die Einnahmen aus dem Rechnungswesen waren „jedemahl paar (= bar)“ an das Hofzahlamt zu richten. Ein Exemplar, das sogenannte Revisionsexemplar, mußte nach Ablauf des Geschäftsjahres am St. Georgstag (24. April)<sup>30</sup> innerhalb von sieben Wochen an die Hofkammer<sup>31</sup> geschickt werden, wobei das vom Pfleger unterschriebene, „ad revidendum“ alljährlich einzusendende Exemplar mit gehefteten Beilagen natürlich „ohne fehler“ sein sollte. Bei eventuellen Korrekturen der Revisionsstelle, war der Pfleger gehalten, daß er bis zu einem von der Hofkammer bestimmten Termin „unterthänigst, decentest, zumahlen standhaft ad marginam erläuthere und verantworthe, auch die emendanda (= Verbesserungen) nach der revisionsvorschrift in nächst folgender rechnung sogleich verbessere“<sup>32</sup>.

#### 4. Hochstiftische Amtsstuben

Um sich vom Innenleben hochstiftischer Kanzleien ein vollständiges Bild machen zu können, ist nicht nur die mit Hilfe von Taxordnungen rekonstruierbare Aufgabenpalette des Personals zu untersuchen, sondern auch der unmittelbare Lebensbereich in Stadt- und Landämtern. Sind wir über Mobiliar und Kunstgegenstände aus bischöflichen Residenzen auf Grund von Inventarsbeschreibungen und Versteigerungslisten relativ gut unterrichtet<sup>33</sup>, so fehlen detailliertere Einrichtungsbeschreibungen für die Mittelbehörden. Der geringe

<sup>29</sup> Trotz dieser Vorschrift kam es gerade im Rechnungswesen der Außenbehörden wiederholt zu Ungenauigkeiten, die offenbar auch der Revision der Hofkammer entgingen. Vgl. zum Rechnungswesen außerhalb des Hochstifts: Walter Ziegler, Studien zum Staatshaushalt Bayerns in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Die regulären Kammereinkünfte des Herzogtums Niederbayern 1450–1500, München 1981. Walter Jaroschka, Das Rechnungsarchiv im Staatsarchiv Landshut (Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern 13) 1967, S. 3–8.

<sup>30</sup> Im Hochstift Augsburg fiel der Georgstag nicht auf den 23., sondern auf den 24. April.

<sup>31</sup> BayHStA, Hochstift Augsburg, NA, Akt 693, § 19. Wolfgang Wüst, Die Hofkammer der Fürstbischöfe von Augsburg.

<sup>32</sup> Diese Vorschrift traf nicht nur für die Pfleg- und Rentämter zu, sondern für alle Behörden, deren Rechnungswesen von der Hofkammer überprüft wurde. Vgl. dazu beispielsweise die Instruktion für den Augsburger Siegelamtsleiter Dr. theol. Joseph Ignaz Heinrich Lumpert von 1797, in: BayHStA, Hochstift Augsburg, NA, Akt 1126, S. 94f.

<sup>33</sup> BayHStA, Hochstift Augsburg, MÜB, Lit 514; StAND, Rentamt Dillingen, Nr. 238. Wolfgang Wüst, Palatium episcopale Augustani. Ein Beitrag zum hochstiftischen Hof- und Verwaltungswesen im 17. und 18. Jahrhundert (JABG 19) 1985, S. 46–61; Ders., Der „Teufelsbauwurmb“: Ausführung und Konzeption fürstbischöflich-augsburgischer Residenzbauten in der Barockzeit (Leben und Kunst um die Bischofskirche, hg. v. W. Schnell H. Thummerer) Augsburg 1986.

Wiederverkaufswert des Amtsmobiliars hinterließ z. B. bei den Säkularisationskommissären kaum einen schriftlichen Niederschlag, deren Hauptaugenmerk auf die Bibliotheken, Archive, Festsäle und Kirchenräume oder auf die Natural- und Barschaftshinterlassenschaften der geistlichen Institute ausgerichtet war<sup>34</sup>. Die Rechnungsserien hochstiftischer Ämter allerdings geben darüber hinaus Einblicke in das Innenleben frühneuzeitlicher Kanzleien vor allem dann, wenn wie im Falle der Pflege Aislingen „ohne vorgehende einberichtung (an die Hofkammer) und erhaltende gnädigste bewilligung über zehen gulden nicht zu verpausen ist“<sup>35</sup>. Genehmigungsverfahren aber förderten naturgemäß die Dichte der Überlieferung. So finden sich z. B. in der Kanzlei des bei Dillingen liegenden Schretzheimer Vogtamtes 1774 zwei Aktenschränke, wobei der größere „dermahlen ohne schubladen“ war. Dabei blieb der größere hochstiftischen Angelegenheiten und der kleinere den Verwaltungsakten der Gemeinde und der Pfarrkirche vorbehalten. Ferner verfügte die Kanzlei über ein „großes akten-gestöll mit 19 schachteln“, zwei kleinere Regale, eine „uralt eisserne schlechte press“ zum Siegeln, eine kleine Holzstaffelei zum Erreichen der oberen Regalreihen, ein „geschnitztes großes crucifix“ und einen „alten“ ovalen Tisch mit Kreuzfuß. In dem „hintern, untern stüble, verschlossen gegen niedergang (= Westen)“ folgten schließlich „neun neue depositenkästen mit 12 schubladen, jeder verschlossener kasten pro fl 108“<sup>36</sup>.

Im Rentamt zu Dillingen<sup>37</sup> befanden sich ein „langer vierecketer hölzerner tisch“, ein kleineres und ein „mit gewixter leinwa(n)dt“ bezogenes „tischel“, Schreibzeug mit hölzernen „streubixen“, eine eiserne Siegelpresse mit hölzernem Siegelstock, zwei mit „silberfarb angestrichene aktenkastel, deren eines 45, daß andere 28 schubladen hat“, zwei Goldwaagen, vier Aktenregale, ein Bücherpult, ein Stehpult, eine Papierschere und zwei „neue schrifftenstellungen“. An schmuckerem Interieur fand sich lediglich die „mappa Circuli Suevici“ und zwei „grün ziechene vorhäng“. Das Dillinger Rentamt verwahrte ähnlich

<sup>34</sup> Zur Säkularisation im Bistum Augsburg vgl. neuerdings die Berichte von H. Dotterweich, H. Gier, W. Liebhart und P. Rummel in der Publikationsreihe der kath. Akademie Augsburg, Heft Nr. 78, Augsburg 1986.

<sup>35</sup> BayHStA, Hochstift Augsburg, NA, Akt 693, § 20. Zu einer der wenigen bildlichen Darstellungen der Kanzlei zählt die von dem Augsburger Buchmaler angefertigte Abbildung des Eichstätter Lehenhofs (1498–1503). Vgl. dazu: StANürnberg, Hochstift Eichstatt, Lehenbücher Nr. 8; Die Fürstenkanzlei des Mittelalters. Anfänge weltlicher und geistlicher Zentralverwaltung in Bayern (Ausstellungskataloge der staatl. Archive Bayerns 16) München 1983, Nr. 184; Erich Steingräber, Beiträge zum Werk des Augsburger Buchmalers Ulrich Taler (Pantheon 19) 1961, S. 119–126.

<sup>36</sup> StAND, Augsburger Pflegämter, Nr. 2641 (Amtsbeschreibung durch Amtmann T. Fr. X. Bauttenbacher vom 12. Dezember 1774).

<sup>37</sup> StAND, Augsburger Pflegämter, Nr. 2629, S. 634 ff. (= „Inventarium über die in der Rentamt Dillingischen Wohnungen und Amt-Repository befindliche herrschaftliche Mobilien“, 1773 bis 1774).

wie zahlreiche hochstiftische Landämter auch forstwirtschaftliche Gerätschaften. So zählten zum Rentamtsinventar beispielsweise ein „plockwagen“, der im Bauhof stand, und zwei Baumsägen, „deren eine der hofjäger, die andere der holzwarth von Finingen<sup>38</sup> hat“<sup>39</sup>.

Die Privatwohnung des Rentmeisters zu Dillingen, der mit 3342 Gulden 33 Kreuzern Jahressalär (Stand: 1800) zu den bestverdiensten Beamten der hochstiftischen Mittel- und Zentralbehörden zählte, war ebenfalls mit Dienstmitteln nur bescheiden ausgestattet. Im Zentrum seiner Wohnung stand ein großer Eisenofen mit „eißern herdblatten“ und einer kupfernen „wasserschisel“ sowie der „kucheltisch“ und der „kuchenkasten“. Lediglich eine „eißerne geld cassa“<sup>40</sup> und zwei „hausglocken“ deuteten auf die wichtige gesellschaftliche Stellung des Rentmeisters und Hofrats hin<sup>41</sup>.

Im Dillinger Stadtammannamt befanden sich vor der Säkularisation außer Akten- und Büchergestellen eine Siegelpresse mit „schublädchen zu dem siegel und oblaten(vorrat)“, das Amtssiegel, ein „federmesser“, Schreibzeug, eine hölzerne Streubüchse zum Sandtrocknen der Tintenschrift sowie „sechs hölzerne formen zu(m) geldrollen“<sup>42</sup>.

Diese Beispiele aus dem Dillinger Raum, die *cum grano salis* auch auf die übrigen hochstiftischen Ämter zu übertragen sind, lassen den Schluß zu, daß im 18. Jahrhundert die beginnende finanzielle Besserstellung der Beamtschaft durchaus noch nicht abgeschlossen war. Aus diesem Grund kommt neben den Gegenschreibern auch der Taxordnung von 1790 eine übergeordnete Bedeutung zu, der Korruption und dem unrechtmäßigen privaten Gewinnstreben der Amtsträger während ihrer Dienstobliegenheiten Einhalt zu gebieten.

<sup>38</sup> Es handelt sich wahrscheinlich um den Ort Oberfinningen, nördlich von Dillingen und nicht um den vorderösterreichischen Amtsort Finningen bei Neu-Ulm.

<sup>39</sup> StAND, Augsburgener Pflegämter, Nr. 2629, S. 635.

<sup>40</sup> Sie wurde 1773 für zwanzig Gulden angeschafft.

<sup>41</sup> Zusammengestellt aus: StAND, Augsburgener Pflegämter, Nr. 2629, S. 636.

<sup>42</sup> StAND, Augsburgener Pflegämter, Nr. 2653, S. 51 (= „Verzeichnis desjenigen, was an Fahrnissen und Schreibmaterialien zu dem Stadtammannamte gehörig“ ist, von Ammann Andre Danapl, 1800–1802).

## 5. Taxordnung für die Stadt Dillingen

## Erster Artikel

*Von protokollirung der kauf-, tausch-, vertrags-, uibergabs- und anderer dergleichen handlungen und der dafür zu entrichtenden gebühr.*

## §. 1

Von einer kaufsumme, welche unter 50 fl. ist, bezahlen beyde theile miteinander, wenn sie sich wegen der taxuibernahme, worauf bey allen dergleichen fällen zu sehen ist, nicht besonders verglichen haben sollten, für die protokollirung . . . . . 15 Kr.  
für den extract des protokolls zahlt der begehrende theil. . . . . 15 Kr.  
siegelgeld . . . . . 6 Kr.

## §. 2

Von einer kaufsumme, die vollständig 50 fl. oder darüber beträgt, zahlt jeder theil für die protokollirung . . . . . 20 Kr.  
für den extract des protokolls und siegelgeld, wie (in) §. 1.

## §. 3

Von einer kaufsumme, die sich vollständig auf 100 fl. belauft, zahlt jeder theil, weil der amtirende bürgermeister dem protokoll beyzusitzen hat, folglich die taxe zwischen ihm und dem protokollisten zu theilen ist, für die protokollirung . . . . . 30 Kr.

## §. 4

Wenn eine kaufsumme über 100 fl. beträgt und auf 1000- auch mehrere gulden ansteigt, bezahlt jeder theil für die protokollirung der ersten 100 fl., wie (in) §. 3 vermeldet ist . . . . . 30 Kr.

von dem zweyten vollständigen hundert bezahlen beyde theile miteinander . . . . . 30 Kr.  
und von jedem weitem hundert, das aber allemal zuvor komplet seyn muß, ehe die dafür bestimmte taxe bezogen werden darf, entrichten beyde theile miteinander . . . . . 10 Kr.  
doch in der maß, daß diese taxe zu 10 Kr. vom hundert sich niemals höher als auf 5 fl. erstrecken soll, der kaufschilling möchte so hoch seyn als er wollte.

Es gelten also die protokollen so viel als die verbriefungen, doch müssen dieselbe mit äußerster genauigkeit und sorgfalt geführt und alle umstände ihnen wesentlich einverleibt werden, die sonst eine verbriefung in sich enthielt und welche der eigenschaft des vorliegenden contracts angemessen seyn können.

Wenn jedoch bey gewissen gelegenheiten eine verbriefung erfoderlich ist oder von den contrahenten ausdrücklich verlangt werden sollte, so ist dieselbe gegen die nämliche taxe, als hier von den protokollirungen nach beschaffenheit der summe angeführt wird, auszufertigen, auch die stamfgebühr, wie es die diesfällige verordnung bey verbriefungen mit sich bringt, von den parteyen noch besonders zu bezahlen.

## §. 5

Von demjenigen theil, der einen extract des protokolls verlangt, ist die siegeltax besonders zu bezahlen, mit . . . . . 6 Kr.  
Es sollen aber die extracten mehrerer legalität halber wirklich sigillirt werden.

## §. 6

Von einer erlegten baarschaft überhaupt, um solche in das protokoll beym kaufschilling zu schreiben, giebt jeder theil . . . . . 10 Kr.

## §. 7

Von auf- und abschreibung einer frist oder eines nachziels in das protokoll ohne unterschied des quantums geben beyde theile miteinander . . . . . 6 Kr.

## §. 8

Wenn von amts wegen solche gelder, nämlich baarschaft und nachzieler ausgezählt werden, sollen beyde theile miteinander als zählgeld für jedes hundert gulden erlegen . . . . . 6 Kr.  
Doch dieses zählgeld hat nur bey käufen über liegende gründe oder derselben uibergaben statt, und findet daher bey anderen handlungen, worunter die gantverkäufe oder venditiones necessariae zu zählen sind, keinen platz, wie es dann auch in obigen fällen nur einmal bezogen werden darf, und wenn mithin der käufer den kaufschilling bey dem stadtrath so lang hinterlegt bis der verkäufer solchen ablangt, so hat der erstere, der gleich bey dem erlag des geldes den ihn betreffenden antheil des zählgelds mit 3 Kr. vom hundert zu erlegen hat, ferner nichts mehr zu bezahlen.

## §. 9

Von einer uibergabe ist die taxe zu beziehen, wie §§. 1.2.3.4. von einem kauf verordnet ist.

## §. 10

Bey einem tausch soll die taxe nicht von beyden gütern angerechnet, sondern allein von dem bessern gut, und zwar auf art und weise, wie §§. 1.2.3.4. von den kaufshandlungen versehen ist, bezogen werden.

## §. 11

Von einem vertrag zwischen hiesiger bürgerschaft und einer ganzen gemeinde zählt jeder theil für die protokollirung . . . . . 30 Kr.  
für den extract des protokolls der begehrende theil . . . . . 15 Kr.  
Wenn jedoch die gemeinde statt des protokollarextracts einen förmlichen vertragsbrief haben wollte; so hat dieselbe neben der sie betreffenden protokollirungsgebühr von . . . . . 30 Kr.  
noch weiter von dem bogen eines solchen vertragsbriefs zu bezahlen . . . . . 30 Kr.  
und siegelgeld . . . . . 12 Kr.  
Sollte dieser vertragsbrief auf pergament geschrieben werden müssen, so hat die gemeinde zu bezahlen mit einschluß der protokollirung . . . . . 1 fl.  
dann vom bogen des briefs. . . . . 30 Kr.  
siegelgeld . . . . . 12 Kr.  
wobey noch das pergament nebst der kapsel für ein billiges besonders anzuschlagen und zu bezahlen ist.

## §. 12

Wenn ein vertrag zwischen privatpersonen aufgerichtet wird, hat jeder theil zu bezahlen für die protokollirung . . . . . 30 Kr.  
für den extract des protokolls der begehrende theil . . . . . 15 Kr.

Dieser extract dienet statt einer verbriefung: wollte jedoch eine party einen förmlichen vertragsbrief haben; so hat dieselbe neben der protokollirungsgebühr noch weiter zu bezahlen vor den bogen . . . . . 20 Kr.  
 siegelgeld . . . . . 12 Kr.

## §. 13

Ehe und bevor dergleichen protokollarextracten und alle andere amtsfertigungen nicht wirklich ausgestellt worden sind, soll die dafür bestimmte taxen niemals bezogen, auch jederzeit in dorso die eingenommene gebühr verzeichnet werden.

## §. 14

Die bürgerschaft soll nach den ergangenen generalien und besonders der erneuerten verordnung vom jahr 1775 alle ihre contracten und handlungen über ihre häuser, gärten und güter bey dem hiesigen stadtrath ordentlich protokolliren lassen, wobey die eheweiber, wenn diese bey dergleichen handlungen interessirt sind, zu erscheinen (haben). Stadtmann, bürgermeister und rath aber sich bey solchen umständen nach dem folgenden II. artikel zu benehmen haben.

## §. 15

Für eine abschrift oder einen extract des protokolls durchaus . . . . . 15 Kr.

## §. 16

Für die aufschlag- und nachsuchung eines protokolls, steuer- oder salbuchs und anderer schriften, wenn die aufsuchung unumgänglich erfordert oder von einem der bürgern verlangt wird, für die ersten zwey jahrgänge . . . . . 6 Kr.  
 für mehrere jahrgänge überhaupt . . . . . 12 Kr.  
 Geschieht aber solche nachsuchung ex officio zu eigener information ohne anmelden einer party; so gebührt dafür nichts.

## §. 17

Bey veränderung der güter und deren besitzer, um solche in dem steuerregister und salbuch zu ändern und einzutragen, überhaupt . . . . . 6 Kr.

## §. 18

Von pferd-, vied- und andern handlungen beweglicher güter mit den juden, wenn die summe unter 50 fl. ist, zahlt jeder theil protokollgeld. . . . . 15 Kr.  
 Von 50 fl. aber und was darüber, auch über 100 fl. ist, jeder theil . . . . . 30 Kr.  
 woran den christen die einfache, den juden aber nach hergebrachter gewohnheit die doppelte taxen betrifft.

## §. 19

Bey allen contracten sollen vor amt zwey zeugen zugegen seyn und diese, wie es bisher gewöhnlich gewesen, entweder von den parteyen selbst mitgebracht oder von obrigkeits wegen bestellt und jedem des tags 10 Kr. bezahlt werden, wobey den gezeugen, wenn alles umständlich protokollirt worden, das protokoll von wort zu wort in gegenwart der parteyen vorzulesen ist, und die zeugen des ganzen hergangs wohl erinnert werden sollen.

## Zweiter Artikel

*Von schuld-, zins-, borgschafts- und bestandsprotokollen, quittungen und rewerßen.*

## §. 1

Es sollen die eheweiber derjenigen bürger, welche dergleichen schuldprotokollen fertigen lassen und von sich stellen, auf das rathhaus vor amt berufen, ihrer dabey habenden weiblichen sprüchen und freyheiten nach den gnädigsten generalbefehlen in gegenwart ihrer beystände und in abwesenheit ihrer ehemänner ordentlich erinnert und certiorirt, darauf von ihnen eheweibern, jedoch nicht eidlich, renuncirt und ihre namen nebst der renunciation gleichfalls den schuldprotokollen eingetragen werden.

## §. 2

Alle diejenigen umstände, welche zur sicherheit der schuldgläubiger dienen können, als das genugsame unterpfand oder die annehmliche bürgschaft, die vorgegangene certiorirung und renunciation auf die weiblichen sprüche und freyheiten sollen und müssen dem protokoll, das eben die legalität als eine gerichtlich ausgestellte obligation für den darleiher haben soll, deutlich und vollständig eingetragen werden; dabey wird von dem aufnehmer zu bezhalende taxe zur hälfte bewilligt, wie sie in dem ersten artikel §§. 1.2.3.4. von den käufen verordnet ist, folglich ist die protokollirungsgebühr von einem anlehen unter 50 fl. . . . . 15 Kr.  
für den extract des protokolls . . . . . 15 Kr.  
Wenn das kapital 50 fl. komplet, doch weniger als 100 fl. ist, zahlt der aufnehmer für die protokollirung. . . . . 20 Kr.  
wenn das kapital komplet 100 fl. ausmacht . . . . . 1 fl.  
wenn das kapital über 100 fl. beträgt und auf 1000 fl. und darüber ansteigt, zahlt der aufnehmer für die protokollirung der ersten 100 fl. . . . . 1 fl.  
für das zweyte 100 fl., wenn es komplet ist, ausser dem gulden für die protokollirung noch darüber. . . . . 15 Kr.  
und von jedem weitem 100 fl., das aber allemal zuvor komplet seyn muß, ehe die dafür bestimmte taxe zu beziehen ist . . . . . 5 Kr.  
doch daß diese taxe, wie oben bey käufen verordnet ist, sich niemaal höher als auf 5 fl. erstrecken soll, das aufzunehmende kapital möchte so hoch seyn als es wollte.  
Zugleich versiehet man sich zu dem gesammten stadtrath gänzlich und bey vermeidung geschärften einsehens: daß die verleih- und hypotekenbücher den ergangenen gnädigsten befehlen zufolge ordentlich und dergestalt geführt werden, daß man bey jeder geldaufnahme sogleich einzusehen vermöge, was für güter des aufnehmers bereits mit einem dinglichen recht behaftet seyen oder nicht.

## §. 3

Für den extract des protokolls gebührt durchaus . . . . . 15 Kr.  
siegelgeld, wofür der extract auch zu sigilliren ist . . . . . 6 Kr.

## §. 4

Für einen quittschein, wenn einer außer demjenigen, was art(ikel) I. §. 6. bey den kaufprotokollen schon verordnet ist, verlangt werden sollte oder könnte ohne unterschied der summe . . . . . 10 Kr.

## §. 5

Für ein bestandsprotokoll und reversß um leibfällige oder erlehenbare güter für die protokollirung. . . . .	1 fl.
für den extract . . . . .	15 Kr.
siegelgeld . . . . .	6 Kr.

## Dritter Artikel

*Von geburts- und gewaltsbriefen, auch attestaten*

## §. 1

Von einem geburtsbrief mit einschluß des protokolls und einholung der eidlichen urkunden über eheliche geburt auf papier. . . . .	1 fl. 30 Kr.
siegelgeld . . . . .	12 Kr.
auf pergament, nebst bezahlung des pergaments und zugehör . . . . .	2 fl.
siegelgeld . . . . .	12 Kr.

## §. 2

Den zwey zeugen wegen abstattung eidlicher urkunde jedem. . . . .	20 Kr.
---	--------

## §. 3

Für einen gewaltsbrief . . . . .	30 Kr.
siegelgeld . . . . .	12 Kr.

## §. 4

für einen paß, der geschrieben wird . . . . .	15 Kr.
für einen gedruckten . . . . .	3 (Kr.) höchstens 4 Kr.

## §. 5

Für ein geburts- oder anderes attestat . . . . .	15 Kr.
siegelgeld . . . . .	12 Kr.

## §. 6

Für einen abschied auf papier . . . . .	30 Kr.
siegelgeld . . . . .	12 Kr.
So er auf pergament gefertigt wird, nebst bezahlung des pergaments und übriger zugehör . . . . .	1 fl.
siegelgeld . . . . .	12 Kr.
Es wird aber bey diesem artikel ausdrücklich verordnet, bey armen unvernünftigen lehrjungen nichts zu nehmen, sondern mitleidige einsicht zu haben, auch der gnädigst verordneten armenanstalt hierunter nichts zu überbürden.	

## Vierter Artikel

*Von heirathsprotokollen*

## §. 1

Für die protokollirung eines heirathscontracts in erster ehe, wenn das vermögen unter 100 fl. ist, geben beyde theile miteinander . . . . .	30 Kr.
für den extract des protokolls . . . . .	15 Kr.
siegelgeld, wofür der extract zu sigilliren ist . . . . .	6 Kr.

## §. 2

Wenn das vermögen von 100 fl. bis auf 500 fl. steht, zahlt jeder theil für die protokollirung. . . . . 30 Kr.

## §. 3

Wenn das vermögen von 500 fl. sich bis auf 1000 fl. und darüber beläuft, zahlt jeder theil für die protokollirung . . . . . 45 Kr.

## §. 4

Bey der zweyten ehe, wenn kinder von der ersten vorhanden, sollen jederzeit ehedacten errichtet, die vormundschaft nebst fertigung des inventars ordentlich bestellt und die widerspenstige eher nicht verkündet noch zur copulation gelassen werden oder, wo es dennoch geschehen sollte, gebührend abgestraft und nichtsdestoweniger die ehedacten gefertiget werden.

## §. 5

Für die protokollirung eines heirathscontracts in zweyter ehe, wenn das vermögen unter 100 fl. ist, zahlen beyde theile miteinander. . . . . 45 Kr.

## §. 6

Wenn das vermögen von 100 fl. bis 500 fl. steht, zahlt jeder theil für die protokollirung. . . . . 30 Kr.

## §. 7

Wenn das vermögen über 500 fl. sich auf 1000 fl. und darüber beläuft, zahlt jeder theil . . . . . 1 fl.

## §. 8

Für den extract des protokolls . . . . . 15 Kr.  
für sieglung. . . . . 6 Kr.

Dagegen werden die heirathsbriefe, welche ohnehin bey der hiesigen stadt längst nicht mehr in uebung seyn sollen, als unnothwendig aufgehoben.

## §. 9

Für eine verzicht, es mögen der personen viel oder wenig seyn, mit einschluß der protokollirung. . . . . 1 fl. 30 Kr.  
für die sieglung . . . . . 12 Kr.

## §. 10

Wegen abschreibung der erlegten baarschaft und nachzieler wird die taxe bezahlt, wie (in) art(ikel) I. §. 6. et 7. von einem kauf.

## §. 11

Von einem verkündzedel . . . . . 45 Kr.

## Fünfter Artikel

*Von testamenten, letzten willensverordnungen, inventuren und erbschaftstheilungen*

## §. 1

Für die verfertigung und protokollirung eines letzten willens gebühren ohne unterschied des vermögens . . . . . 2 fl.  
für die sieglung . . . . . 12 Kr.

## §. 2

Wenn hingegen ein schriftlich verfaßter letzter wille, womit man bey dem stadtrath nichts zu thun hat, bloß allda insinuirt oder hinterlegt wird, soll darüber bezahlt werden . . . . . 1 fl.  
für den extract des protokolls . . . . . 15 Kr.  
für die sieglung . . . . . 6 Kr.

## §. 3.

für die publication eines testaments und letzten willens . . . . . 1 fl. 30 Kr.  
für den extract des protokolls . . . . . 15 Kr.  
sieglung . . . . . 6 Kr.

## §. 4

Für eine obsignation überhaupt . . . . . 1 fl.

## §. 5

Für eine reseration überhaupt . . . . . 1 fl.

Diese obsignations- und reserationsgebühr ist jedoch nicht mehr als einmal zu beziehen, folglich wenn reserirt werden muß, weil die erben von dem obsignirten etwas nothwendig heraus haben müssen, so ist sich mit wenigerem und für eine solche reseration und obsignation zusammen zu begnügen mit . . . . . 30 Kr.

## §. 6

Für eine inventur des tags jedem dabey nothwendig anwesend seyn müßenden deputirten . . . . . 1 fl. 30 Kr.  
für einen halben tag . . . . . 45 Kr.  
Dabey aber wird unter schwerer strafe gebothen, die schätzungen und inventuren auf keinerley weise zu verlängern und den interessenten unnöthige kosten zu machen.

## §. 7

Dabey hat es sein unabänderliches verbleiben, daß die inventuren und erbstheilungen den erben nicht aufgedrungen, sondern nur alsdann vorgenommen werden sollen, wenn entweder die erben solche selbst verlangen oder unmündige, minorennen (Minderjährige), kinder von mehreren ehen vorhanden oder einer oder mehrere erbsinteressenten abwesend sind: kurz, wo es die gemeinen rechte sowohl als die hochstiftischen generalverordnungen zur nothwendigkeit machen.

## §. 8

Von einer erbstheilung soll bezahlt werden, wenn das vermögen, unter welchem doch die schulden nicht verstanden, sondern zuvor davon abgezogen werden müssen, auf 2000 fl. sich erstreckt, von jedem hundert . . . . . 30 Kr.

was über 2000 fl. bis 4000 fl. komplet sich beläuft von jedem  
 100 fl. . . . . . 20 Kr.  
 bey dem übrigen quantum, welches 4000 fl übersteigt, von jedem  
 100 fl. . . . . . 15 Kr.  
 Darneben passiren jedem hierzu nothwendigen städtischen deputirten, deren zahl aber  
 vorgeschriebener maßen nur auf vier personen zu beschränken ist,  
 die tagsgebühren von . . . . . 1 fl. 30 Kr.  
 Steht aber die erbschaft nach abzug der schulden unter 500 fl., so soll mehr nicht an  
 tagsgebühren als die hälfte, nämlich 45 Kr., des tags bezogen, übrigens auch dasjenige  
 genau beobachtet werden, was §. 17. von geringen erbschaften verordnet wird.

## §. 9

Hingegen hat diese taxe keines wegs statt, wo nur ein erb vorhanden, folglich keine  
 erbsteilung nothwendig ist, desgleichen, wenn die erben alle majorenn sind und keine  
 erbsteilung verlangen.

## §. 10

Ist aber ein auswärtiger majorenn unter den erben wegen dem man auf die nachsteuer  
 pflichtmäßige obsorge zu tragen hat; so kann zwar über die verlassenschaft ein inventar,  
 doch ohne erbsteilung, welche wider willen der erben nicht vorzunehmen ist, gefertigt,  
 und dafür aus der erbsschaftsmasse die hälfte der oben §. 8. mit respective 30. 20. und  
 15 Kr. auf das hundert ausgeworfenen taxe, wohl verstanden, wenn das vermögen sich  
 auf 2000 fl. vollständig beläuft, (maßen sich sonst unter dieser summe mit den bloßen  
 tagsgebühren zu begnügen ist) bezogen werden.

## §. 11

Wenn unter den erben ein oder mehrere minorennen vorhanden ist und die samtlichen  
 erben keine erbsteilung verlangen; so soll ohne erbsteilung nur ein inventar gefertigt  
 und dafür die gebühr von jedem 100 fl. (wenn nämlich das vermögen 2000 fl. komplet  
 beträgt, maßen sich unter dieser summe mit den tagsgebühren zu begnügen ist) wie §. 8.  
 verordnet ist, bezogen werden.

## §. 12

Diese inventurstaxe dem vermögen nach hat aber außer den §. 10. und 11. bemerkten  
 fällen keine statt und ist folglich bey inventuren, die bey ganten, bestellungen der  
 vormundschaften und anderen handlungen geschehen müssen, nicht zu beziehen,  
 sondern hiebey ist sich mit den oben §. 6 bemerkten tagsgebühren lediglich zu begnügen.

## §. 13

Uiberhaupt soll die auf die erbsteilungen gesetzte vermögenstaxe nur einmal bezogen  
 und unter keinerley vorwand mehrmal genommen werden: wenn demnach nach dem  
 § 10. die hälfte oder nach dem §. 11 das ganze hieran schon eingenommen worden; so  
 kann und darf bey der künftigen erbsteilung nicht mehr als eine taxe auf das vermögen  
 bezogen werden, sondern in diesem fall ist sich lediglich mit den tagsgebühren, die die  
 bestimmte deputirte verordnungsgemäßig zu beziehen haben, zu begnügen.

## §. 14

Es sollen auch bey dergleichen inventuren und erbsteilungen nicht auch noch actua-  
 riatsgebühren angesetzt werden.

## §. 15

Wenn einer oder mehrere erben bey lebzeiten ihrer eltern das heirathgut oder sonst etwas hinausgezogen und nach deren tode wieder zu conseriren haben; so soll das empfangene auch unter dem hinterlassenen vermögen verstanden seyn.

## §. 16

Dem stadtdiener, wenn derselbe bey einer inventur oder erbtheilung nothwendig ist, können für einen halben tag passirt werden. . . . . 10 Kr.  
für einen ganzen tag. . . . . 20 Kr.

## §. 17

Schließlich wird der gesamte stadtrath auf das nachdrucksamste und bey vermeidung eines geschärften einsehens erinnert, bey sehr geringen erbschaften, wo selbst bedürftige leute intereßirt sind, nichts oder doch nur ein wenig an taxe abzufodern und mitleidige nachsicht hierunter zu haben.

## Sechster Artikel

*Von handwerkssachen*

## §. 1

Für einen lehrbrief auf papier . . . . . 1 fl.  
siegelgeld . . . . . 12 Kr.  
auf pergament, nebst bezahlung des pergaments samt zugehör . . . . . 1 fl. 30 Kr.  
siegelgeld . . . . . 12 Kr.

## §. 2

Wobey dasjenige, was in den ertheilten handwerksartikeln für jeden meister und die lade ausgeworfen ist, gleichfalls abgeführt und auch dem handwerk, wenn bisher bey der hiesigen stadt die richtige observanz so gewesen ist, zugestanden werden soll, den lehrbrief gegen die hergebrachte gebühr mitsiegeln zu dürfen.

## §. 3

Von einer abschrift des lehrbriefes . . . . . 30 Kr.

## §. 4

Für einen bericht oder eine intercession oder anderes schreiben in handwerks sachen . . . . . 24 bis 30 Kr.

## §. 5

Für eine obrigkeitlich gefertigte urkunde nach der neuesten gnädigsten verordnung. . . . . 6 Kr.

## §. 6

Bey diesem artikel wird wiederholt, was oben art(ikel) III. §. 6 schon bemerkt worden: daß nämlich armen unvermöghlichen lehrjungen nichts abgenommen werden soll.

## Siebter Artikel

*Von verhören, berichten und requisitionsschreiben*

## §. 1

Wenn eine oder beyde parteyen außer den gewöhnlichen wochentlichen rathstagen eine besondere verhör verlangen; soll solche jederzeit ordentlich protokollirt und dafür bezogen werden. . . . . 30 kr.

## §. 2

Für ein zeugenverhör. . . . . 24 Kr.  
und wenn mehrere Zeugen verhört werden müssen, auch die sache von mehrerem belang ist, für jedes zeugenverhör. . . . . 24 Kr.

## §. 3

Für eine schriftliche citation zu dergleichen verhör . . . . . 6 Kr.  
für eine mündliche nichts.

## §. 4

Für ein requisitions- und compaßschreiben . . . . . 20 Kr.

## §. 5

Für sicheres geleit von und zum recht . . . . . 30 Kr.

## §. 6

Für ein beyurtel oder sententia interlocutoria und dessen publication in sachen, welche auf anrufen und verlangen der parteyen außerordentlich vorgenommen und untersucht werden . . . . . 45 Kr.

## §. 7

Für ein definitiv- oder endurtel oder auch pro interlocutoria vim definitivae habente und dessen publication in bemeldten sachen. . . . . 1 fl.

## §. 8

Für eine abschrift eines beyurtels. . . . . 15 Kr.

## §. 9

Für eine abschrift eines definitivurtels. . . . . 30 Kr.

## §. 10

Für ein intercessions- und recommendationsschreiben . . . . . 24 Kr.  
wenn aber status causae vorgestellt und die sache actenmäßig ausgeführt wird, kann die arbeit nach gewissen taxirt werden.

## §. 11

Von einem unterthänigsten bericht in handwerks- und andern sachen, *excepta causa domini* . . . . . 24 Kr.  
wenn er aber wichtiger ist und mithin auch mehrere bemühung erfodert . . . 36 bis 45 Kr.

## §. 12

Pro executione sententiae, wenn der condemnirte theil sich widerspenstig erzeigt . 30 Kr.

§. 13

In schuld- und andern klagsachen, die vor amt kommen, ist dem stadtdiener das bisherige schaffgeld zu bezahlen mit. . . . . 4 Kr.

§. 14

Bey armen bedürftigen personen, wittwen und weysen soll der stadtrath sich nach ihrer armuth und zahlungsunfähigkeit richten, folglich entweder gar nichts nehmen oder sich doch mit wenigem nach befund der umstände begnügen.

§. 15

Damit man gleich einsehen könne wieviel für dergleichen amtsfertigungen angesetzt worden, soll, wie oben gedacht, die eingenommene taxe auf den urteln, concepten, kopien, welche den parteyen communirt werden, jedesmal unten verzeichnet und specificirt werden.

Achter Artikel

*Von kommissionen*

§. 1

Wenn eine kommission gehalten wird, soll für einen ganzen tag bezahlt werden jedem dabey nothwendigen städtischen deputirten . . . . . 1 fl. 30 Kr.  
für einen halben tag . . . . . 45 Kr.

§. 2

Dise verordnung versteht sich aber nur in partey-, nicht aber auch in herrschaftlichen- oder gemeiner stadtsachen.

Neunter Artikel

*Von markungen und augenscheinen*

§. 1

In streitigen markungs- und pfählungssachen, wenn ein, zwey oder drey marksteine oder pfähle zu setzen oder die alte zu erheben sind: wenn man über land gehen und damit einen halben tag zubringen muß, jedoch auf mittag wieder nacher hauß kommen kann, jedem nothwendig dazu verordneten deputirten . . . . . 45 Kr.

§. 2

Wenn es hingegen mehrere marksteine oder eine allgemeine pfählung und durchgang betrifft, womit man einen oder mehrere tage zuzubringen, auch über mittag auswärts zu zehren hätte, solle für einen ganzen tag wegen der zehrung passiren jedem dazu unumgänglich nöthigen städtischen deputirten . . . . . 2 fl.

§. 3

Wobey alle dergleichen vorgegangene stein- oder pfahlsetzungen mit allen ihren umständen, auch benamsung der personen, wer mit und dabey gewesen, ausführlich in das protokoll eingeschrieben, deßwegen aber keine weitere taxe angerechnet werden soll.

## §. 4

Den nöthigen untergängern sollen des tags für zehrung und taglohn passirt werden, jedem . . . . . 30 Kr.  
für einen halben tag . . . . . 15 Kr.

## §. 5

Von einem augenschein, wie von einer markung, außer, daß bey einem augenschein dem werkmeister und mauermeister und stadtdiener jedem . . . 10 Kr. gebühren.

## §. 6

Es soll diese verordnung in partey- und nicht in herrschaftlichen oder gemeiner stadtsachen, wo man ex officio zu werk zu gehen hat, verstanden seyn.

## Zehnter Artikel

*Von vergantungen*

## §. 1

Für eine edictal citation . . . . . 30 Kr.  
für ein duplicat. . . . . 15 Kr.

## §. 2

Bey der schuldenliquidation jedem dazu erforderlichen städtischen deputirten für einen ganzen tag . . . . . 1 fl. 30 Kr.  
für einen halben tag . . . . . 45 Kr.

## §. 3

Für die verfassung eines prioritätsurteils. . . . . 2 bis 3 fl.  
Mehr soll der concursmasse nicht aufgerechnet werden, wenn schon von demjenigen, der solches urtel zu verfassen hat, ein anderer rechtsgelhrter zu dessen verfertigung ausgesehen worden seyn sollte: ein responsum oder consilium juridicum aber haben die parteyen zu bezahlen.

## §. 4

Für die publication des urtels . . . . . 30 Kr.

## §. 5

Das urtel zu exequiren und die creditor mit den hinterlegten gantgeldern zu befriedigen überhaupt . . . . . 2 fl.  
Dabey aber soll für einen quittschein über ausbezahlte gelder nichts weiters angesetzt, sondern solcher unentgeltlich ausgestellt werden.

## §. 6

Dem stadtdiener, wenn dieser der vergantung oder execution halber etwas zu verrichten hat, überhaupt. . . . . 30 Kr.

Elfte Artikel

*Von den städtischen- und weysenrechnungen*

§. 1

Es wird stadtmann auch bürgermeister und rath wegen fertigung und abhör der stadtrechnungen bey der gebühr ferner belassen, welche bisher in revisorio paßirt worden.

wegen fertigung einer weysenrechnung und ihrer abhörgebühren zusammen

vom bogen . . . . . 8 Kr.

Zwölfter Artikel

*Von strafen*

§. 1

Der stadtmann wird hierunter auf die ihm ertheilte bestellung und instruction angewiesen.

§. 2

Wenn in fornicationsfällen, ehebrüchen oder andern verbrechen ein verhör vorgenommen und der inquisitionsproceß instruiert werden muß, haben die delinquenten, wenn diese mit geld abgestraft werden und vermöglich sind, das protokollgeld und zwar von jedem bogen zu bezahlen . . . . . 12 Kr.

§. 3

Für eine urphede, da jemand des landes verwiesen wird, wegen der bemühung bey der publication der urphed, wenn der delinquent etwas im vermögen hat, nach der malefitzordnung . . . . . 34 Kr.

Werden aber die unkosten von gnädigster herrschaft bestritten, hat diese taxe nicht statt.

Dreizehnter Artikel

*Von der stämpeltaxe*

Stadtmann, bürgermeister und rath haben wegen dem stämpelpapier und dessen taxe dasjenige zu beobachten, was diesfalls in der den 10. im september 1757 erneuerten hochstift-augsburgischen stämpelordnung versehen ist.

Für den extract des protokolls aber wird allzeit ein kreuzer stampfbogen genommen und von dem den extract begehrenden theil bezahlt.

Vierzehnter Artikel

*Von hinterlegten geldern*

Dieselbe hat der stadtrath der schon ergangenen vorschrift gemäß auf das genaueste zu verwahren und ein besonders eingebundenes depositenbuch darüber für beständig zu führen: in demselben ist auf das genaueste zu verzeichnen 1. in qua causa, 2. von wem, 3. quo die et anno, und 4. in was für geldsorten das depositum bestehe.

Gleichgestalt ist auch die wiederauszahlung der gelder auf der gegenüberstehenden

seite des buches zu bemerken, dabey aber besonders derjenige, der einige gelder ex deposito empfängt, unter die empfangende und im buch eingeschriebene summe blos nur seinen namen statt der quittung zu schreiben hat, und wie bey der deposition dem deponenten ein extract aus dem buch statt des sonst gewöhnlichen depositionsscheins gegeben werden soll: so soll auch solcher extract, wenn etwann das depositum wieder aufgehoben oder geendiget ist, ad acta zurückgegeben werden.

Für die hieruntige bemühung soll von deponirten geldern, welche sich nicht auf 50 fl. belaufen, außer 3 Kr. für den extract aus dem depositenbuch, der statt des sonst gewöhnlichen depositenscheins gilt, und außer 3 Kr., welche bey der zurückgabe solchen extracts nach geendigtem depositio wegen dessen einschreibung zu bezahlen sind, nichts genommen werden.

Von einem deposito hingegen, das vollständig 50 fl. bis 100 fl. beträgt, wird eine depositionsgebühr, die aber ein für allemal ohne weitem abzug oder zahlgeld zu beziehen ist, bewilliget von . . . . . 20 Kr.  
von 100 fl. bis 500 fl. . . . . 40 Kr.  
von 500 fl. bis 1000 fl. . . . . 1 fl.  
von tausend gulden und soviel es immer darüber seyn mag, ein für allemal, ohne weiteren abzug . . . . . 1 fl. 20 Kr.

l(oco) s(igilli)